

Gewichtige Frau mit Kran ins Freie gehievt

Die spektakuläre Feuerwehr-Aktion führte zu Verkehrsbehinderungen

Eine Frau ist so dick, dass sie mit einem Kran aus ihrer Wohnung gehievt werden muss. Tür und Treppenhaus sind zu eng. Da muss die Feuerwehr ran. Die regionale Zeitung berichtet online über die spektakuläre Aktion. Es sei nicht das erste Mal, dass man die Frau (270 Kilo) auf diese Weise ins Freie bringen musste. Den Textbeitrag illustrieren mehrere Fotos. Zu sehen ist darauf das Wohnhaus der Frau und Szenen des Feuerwehreinsatzes. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Zeitung. Sie zeige das Haus und die Wohntage der Frau, deren Anonymität und Ehre durch den Beitrag verletzt würden. Jeder Nutzer der Online-Ausgabe wisse jetzt um den Zustand der Frau und kenne ihren genauen Wohnort. Der Beschwerdeführer sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Der Verantwortliche der Online-Redaktion teilt mit, dass sich der spektakuläre Feuerwehreinsatz an einer vielbefahrenen Kreuzung abgespielt habe. Die erforderliche Sperrung einer Fahrspur habe zu erheblichen Verkehrsbehinderungen geführt. Das Berichterstattungsinteresse rechtfertige auch die Nennung der Straße, in der die Feuerwehr aktiv geworden sei. Der Transport der Frau habe in aller Öffentlichkeit stattgefunden. Ihre Anonymität sei gewahrt worden. Dennoch habe die Redaktion einige Fotos aus dem Angebot genommen, so dass das Wohnhaus der Frau nicht mehr zu erkennen sei.

Der Feuerwehreinsatz hat in dem betroffenen Wohngebiet für erhebliches Aufsehen gesorgt, so dass ein erhebliches Berichterstattungsinteresse vorausgesetzt werden kann. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Überlegung, ob die transportierte Frau zu identifizieren ist. Auch wenn die Redaktion einige Details zur Person und zur Wohnung mitteilt, so ist die Frau doch nicht für einen erweiterten Personenkreis zu erkennen. Beim Foto der Wohntage gehen die Meinungen im Ausschuss auseinander. Einigen Mitgliedern geht die Abbildung zu weit, weil sie die Persönlichkeitsrechte der Frau als verletzt ansehen. Andere halten die Abbildung vor dem Hintergrund der kurzen Erscheinungsdauer für noch akzeptabel. Die Mehrheit im Ausschuss sieht die Beschwerde als unbegründet an. (0730/15/1)

Aktenzeichen:0730/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet